

Handlungsanleitung für Nutzer von Sportstätten

herausgegeben durch das Schul- und Sportamt Marzahn- Hellersdorf
gemeinsam mit dem bezirklichen Umweltamt erarbeitet

4. Überarbeitung mit Stand vom 26.11.2020

Der Sport hat aktuell für die Gesunderhaltung aller Bevölkerungsschichten und für die Erhöhung des Lebensniveaus weiter an Bedeutung gewonnen.

Auf Grund der ständigen Verdichtung mit verschiedener Bebauung im städtischen Bereich entstehen und verstetigen sich kaum lösbare Konflikte zwischen den Geräuschemissionen freisetzenden Nutzern von Sportanlagen und den Anwohnern, die auf Grundlage des geltenden Immissionsschutzrechts einen Anspruch auf Ruhe und Erholung in den dem Wohnen zugeordneten Gebieten besitzen.

Unter Berücksichtigung der Aspekte, dass Schul-, Breiten- und Wettkampfsport einen wesentlichen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung leistet und durch den Erhalt sowie der Bildung sozialer Kompetenzen der Sporttreibenden eine wesentliche Rolle bei der Erhaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts spielt, wird mit der „Handlungsanleitung für Nutzer von Sportstätten“ ein Mittel bereitgestellt, das bestehende oder sich anbahnende Konflikte auf Basis von Verständnis und gegenseitiger Rücksichtnahme der beteiligten Gruppen nachhaltig zu lösen hilft.

Die Regeln der **18. BImSchV** (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bilden hierbei den gesetzlichen Rahmen im Bestreben, den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Handlungsgrundsätze für Nutzer von Sportstätten

Die Nutzer haben Ihre Nutzungsanträge für die Sportstätte sechs Wochen vor der Veranstaltung bei der Vergabestelle (Sportstättenvergabekommission) einzureichen.

Verantwortlich für die Einhaltung der Forderungen der „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ ist grundsätzlich der Nutzer. Der Betreiber der Anlagen behält sich das Recht vor, bei durch den Nutzer verursachten Verstößen gegen Bestimmungen der 18. BImSchV entsprechende Maßnahmen, die die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit des Betriebs bzw. den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage wieder herstellen und zukünftig nachhaltig sichern, gegen den Nutzer einzuleiten und durchzuführen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei strikt zu beachten. Mündlichen oder schriftlichen Anordnungen der Betreiber sowie der immissionsschutzrechtlich zuständigen Behörde inkl. ihrer vertretenden Behörden sind durch die Nutzer unverzüglich zu befolgen.

Maßnahmen, die der Durchsetzung der Einhaltung der vorgegeben Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV dienen und zwingend umzusetzen sind:

1. technische Maßnahmen:

1.1 Lautsprecheranlagen und ähnlichen Einrichtungen sind dezentral aufzustellen, mit Schallpegelbegrenzern zu versehen, sowie so auszurichten, dass geschützte Wohngebiete nicht mehr als unbedingt nötig, belästigt werden

2. organisatorische Maßnahmen

2.1 Vorkehrungen sind zu treffen, die Zuschauern die Verwendung übermäßig lärmzeugender Instrumente wie pyrotechnische Gegenstände, druckgasbetriebene Lärmfanfaren o.ä. untersagen sowie nachhaltig unmöglich machen

2.2 An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.3. Vorhandene technische Ausstattungen in Sporthallen, die lärmindernd wirken, sind während aller Arten von Veranstaltungen stets zu betreiben. Zu diesen Anlagen zählen beispielsweise Lüftungs- und Klimaanlage. Türen und Fenster sind dabei grundsätzlich zu schließen. Letzteres gilt eingeschränkt, wenn andere, übergeordnete Gesetze und Verordnungen dem klar und eindeutig in Schriftform geregelt entgegenstehen (zum Beispiel Infektionsschutzverordnung des Bundes/des Landes).

Ruhezeiten sind wie folgt festgelegt:

	Ruhezeit	Nachtruhe ¹
werktags	06:00 – 08:00 Uhr 20:00 – 22:00 Uhr	22:00 – 06:00 Uhr
sonn- und feiertags	07:00 – 09:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr ² 20:00 – 22:00 Uhr	22:00 – 07:00 Uhr

Mit der Nutzung der Sportstätte nach gesetzlichen Bestimmungen der 18. BImSchV im Regelbetrieb ist die Durchführung von Schulsport- und Sportveranstaltungen in Ruhezeiten im Rahmen seltener Ereignisse nach Nr. 1.5 der 18. BImSchV für maximal 18 Kalendertage möglich. (Es ist Gegenstand der erteilten Baugenehmigung und deshalb separat nicht notwendig zu genehmigen).

Zu beachten ist, dass die für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Nutzung der Möglichkeiten, die die Regelung nach Nr. 1.5 der 18. BImSchV für seltene Ereignisse bietet, sind zu inhaltlichen und zeitlichen Modalitäten durch den Nutzer mit der Vergabestelle (Sportstättenvergabekommission) abzustimmen.

Letzteres bedeutet, dass für maximal 18 Tage, verteilt über das ganze Jahr, ein Betrieb der Anlage im Rahmen sportlicher Aktivitäten auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sowie innerhalb von Ruhezeiten möglich ist. Während des Zeitraums der Durchführung dieser seltenen Veranstaltungen nach Nr. 1.5 der 18. BImSchV gelten Immissionsrichtwerte nach § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV.

Die Erteilung weiterer Ausnahmen für die Durchführung von Sportveranstaltungen außerhalb von internationalen oder nationalen Sportveranstaltungen mit herausragender Bedeutung sind nicht möglich.

In Ausnahmefällen muss für folgende Veranstaltungen beim zuständigen bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamt, FB Umwelt, eine Ausnahmeregelung beantragt werden:

- Veranstaltungen, deren schulische und sportliche Inhalte unwesentlicher Bestandteil einer „sonstigen“ Veranstaltung sind und störende Geräusche erzeugen können.
- Veranstaltungen ohne sportlichen Charakter, die auf dem Sportplatz und in der Sporthalle stattfinden und störende Geräusche erzeugen können (z. B.: Feierlichkeiten, Konzerte, Messen etc.),

Anträge für Ausnahmen von den geltenden Lärmschutzvorschriften des Landes Berlin sind zwischen Nutzern der Sportanlage und der Vergabestelle im Vorfeld abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten.

¹ Die Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist in besonderem Maße schutzwürdig. Eine Ruhestörung während der Nachtzeit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG). Wegen der besonderen Bedeutung der Nachtruhe verbietet § 3 LImSchG Bln alle Handlungen, durch welche die Nachtruhe gestört werden kann. Es genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die entsprechende Handlung zu einer Störung führt. Auf eine tatsächliche Störung der Nachtruhe kommt es nicht an.

² Die Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 – 20:00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

Das Umwelt- und Naturschutzamt entscheidet dann über die Zulassungsfähigkeit der beantragten Ausnahme nach Abwägung der verschiedenen Interessen im Einzelfall u. a. auf Grundlage der Regeln der geltenden Veranstaltungslärm-Verordnung.

In den Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin – Veranstaltungen (AV LImSchG Bln – Veranstaltungen) vom 30. Dezember 2010 wurde festgelegt, dass die Antragsfrist für Veranstaltungen vier Wochen beträgt.

Genehmigungsverfahren

Für die Antragstellung und die Durchführung des Verwaltungsverfahrens gilt Folgendes: Die Antragsfrist beträgt vier Wochen. Anträge sollen innerhalb von vier Wochen abschließend bearbeitet werden. „Die Bearbeitungsfrist beginnt, wenn die Antragsunterlagen vollständig bei der Behörde vorliegen und die Bescheidung des Antrages rechtlich und tatsächlich möglich ist.“

Das bedeutet, die Information ob eine Zulassung oder Ablehnung des Antrags erfolgt, können die Antragsteller erst vier Wochen nach Abgabe aller notwendigen Antragsunterlagen erwarten. Wenn die Antragsteller dann keine Ausnahmezulassung erhalten haben, gibt es die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens. Auch hier sind Fristen einzuhalten.

Im eigenen Interesse sollten die Antragsteller deshalb die Anträge mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung komplett eingereicht haben.

Die Anträge sind unter <http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/dienstleistungen/artikel.307578.php> zu finden und online auszufüllen:

- [☰ Online-Formular Antrag auf Genehmigung oder Ausnahmezulassung von den Lärmschutzvorschriften](#)
- [☰ Online-Formular für Beschwerden über Lärm](#)

Fundstellen:

LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 05.12.2005 (GVBl., S. 735), berichtigt am 13. Januar 2006 (GVBl. S.42), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
AV LImSchG Bln	Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212)
18. BImSchV	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1588, 1790), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I, S. 324), geändert auf Grund §23 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 48 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I Nr. 33 S. 1468 - 1469)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)